



GEMEINDE
ST. ANTON AM
ARLBERG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg)

Auf Grund § 2 Abs. 1 und § 5 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9 in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, sowie § 17 Abs. 3 Z. 5 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§1

Abgabengegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Anton a/A erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe)
 - a) in den in Anlage I bezeichneten Kurparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 42/2018), während der dort jeweils verordneten Kurparkzeiten sowie
 - b) in der in Anlage II und III bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006) während der dort jeweils verordneten Zeiten.
- (2) Eine Parkabgabe ist auf den in der Anlage I angeführten Parkflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig. Bei Ortsveränderungen innerhalb dieser Parkflächen gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, in dem der gebührenpflichtige Parkplatz das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

§2

Höhe der Parkabgabe

Die Abgabe beträgt

- a) in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) – sofern nicht §1 Abs. 2 zu tragen kommt – für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50;
- a) in den Parkzonen (Anlage II) für Busse und Wohnmobile € 20,00 als Tagesgebühr und für alle anderen mehrspurigen Kraftfahrzeuge € 7,00 als Tagesgebühr;
- b) in den Parkzonen (Anlage III) für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50, höchstens jedoch € 7,00 für jeden Kalendertag.

§3

Abgabenanspruch, Fälligkeit

Der Abgabenanspruch in einer Kurzparkzone oder Parkzone entsteht mit dem Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges.

§4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Parkabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§5

Ausnahmen

Nicht abgabepflichtig ist

- a) das Abstellen in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) von im § 17 Abs. 3 Z 5 FAG 2017 bezeichneten Fahrzeuge.
- b) das Abstellen in gebührenpflichtigen Parkzonen (Anlage II und Anlage III) von im § 3 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 bezeichneten Fahrzeugen.

§6

Art der Abgabeentrichtung, Kontrolleinrichtungen

- (1) Die Abgabe ist unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeuges wie folgt zu entrichten:
 - a) Durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in einen Parkscheinautomaten.
 - b) Die Abgabe kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch durch elektronische Abbuchung entrichtet werden.
 - c) In der Parkzone (Anlage II a, b, e und g), durch Entrichten eines entsprechenden Geldbetrages an einen Parkwächter der Gemeinde St. Anton am Arlberg.
- (2) Der bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 1 a und b ausgedruckte Parkschein ist in einer Breite von ca. 6 cm herzustellen und hat jedenfalls neben dem Schriftzug „Gemeinde St. Anton am Arlberg“, dem jeweiligen Standort, das Datum der Abgabeentrichtung, den entrichteten Betrag sowie das Ende der Parkzeit, für welche die Abgabe entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Bei der Abgabeentrichtung nach Abs. 1 c ist vom Parkwächter ein Parkschein auszuhändigen, der im Format von ca. 7,5 x 5 cm herzustellen ist und neben dem Schriftzug „Gemeinde St. Anton am Arlberg – Parkplatz Ost“(Anlage IIa, IIb und IIg) bzw. „Gemeinde St. Anton am Arlberg – Parkplatz Rendl“(Anlage IIe) jedenfalls eine fortlaufende Nummer und den entrichteten Betrag zu enthalten hat.
- (4) Parkscheine nach Abs. 2 und Abs. 3 sowie ein gemäß § 1 Abs. 2 gelöster Parkschein sind Kontrolleinrichtungen im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 und sind bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (5) Parkscheine dürfen nur von der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder in deren Auftrag hergestellt, programmiert und vertrieben werden.

§7

Aufsichtsorgane

Als Aufsichtsorgane gemäß § 10 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 sind die von der Bezirkshauptmannschaft Landeck auf Antrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg ermächtigten Mitglieder des Gemeindegewachkörpers und Bedienstete einer privaten Wachgesellschaft bestellt.

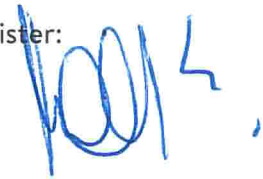
§8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 24.08.2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



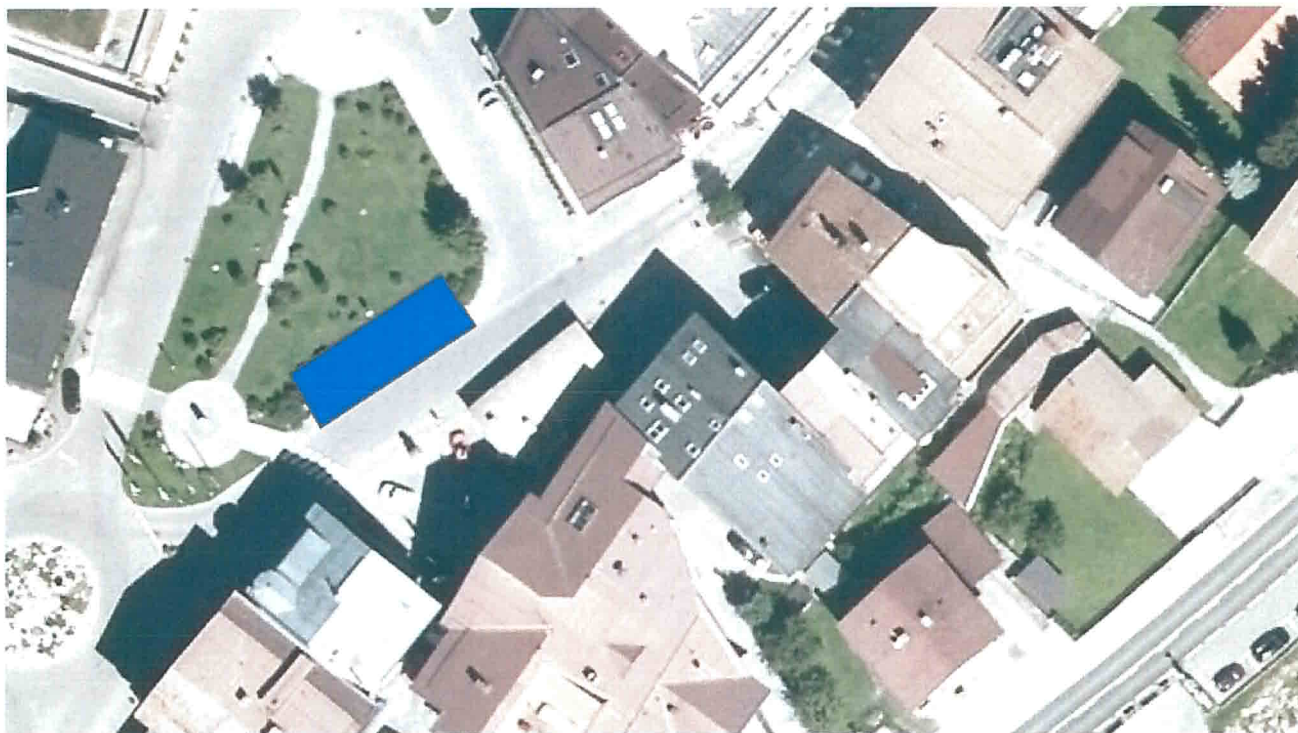
Ergeht an:

1. Ortspolizei St. Anton am Arlberg
2. Polizeiinspektion St. Anton am Arlberg

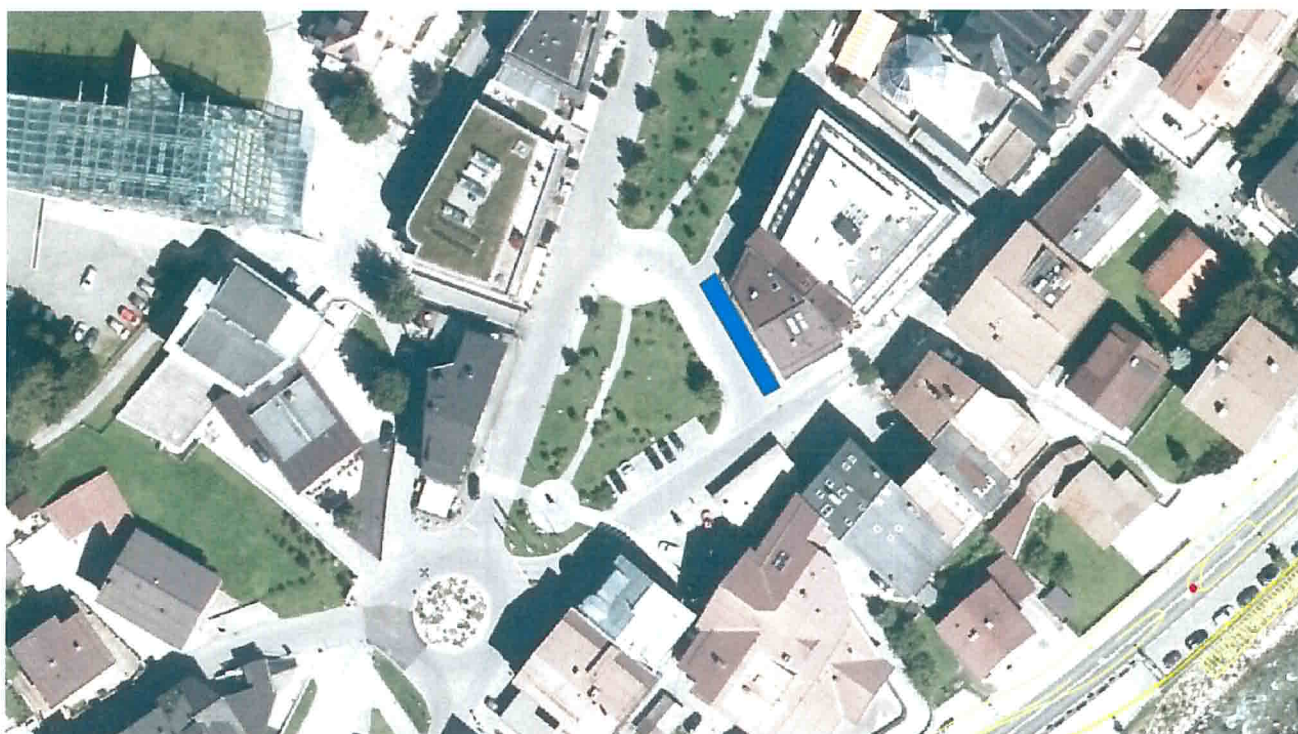
Anlage I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. a sind alle verordneten Kurzparkzonen auf folgenden Straßenabschnitten:

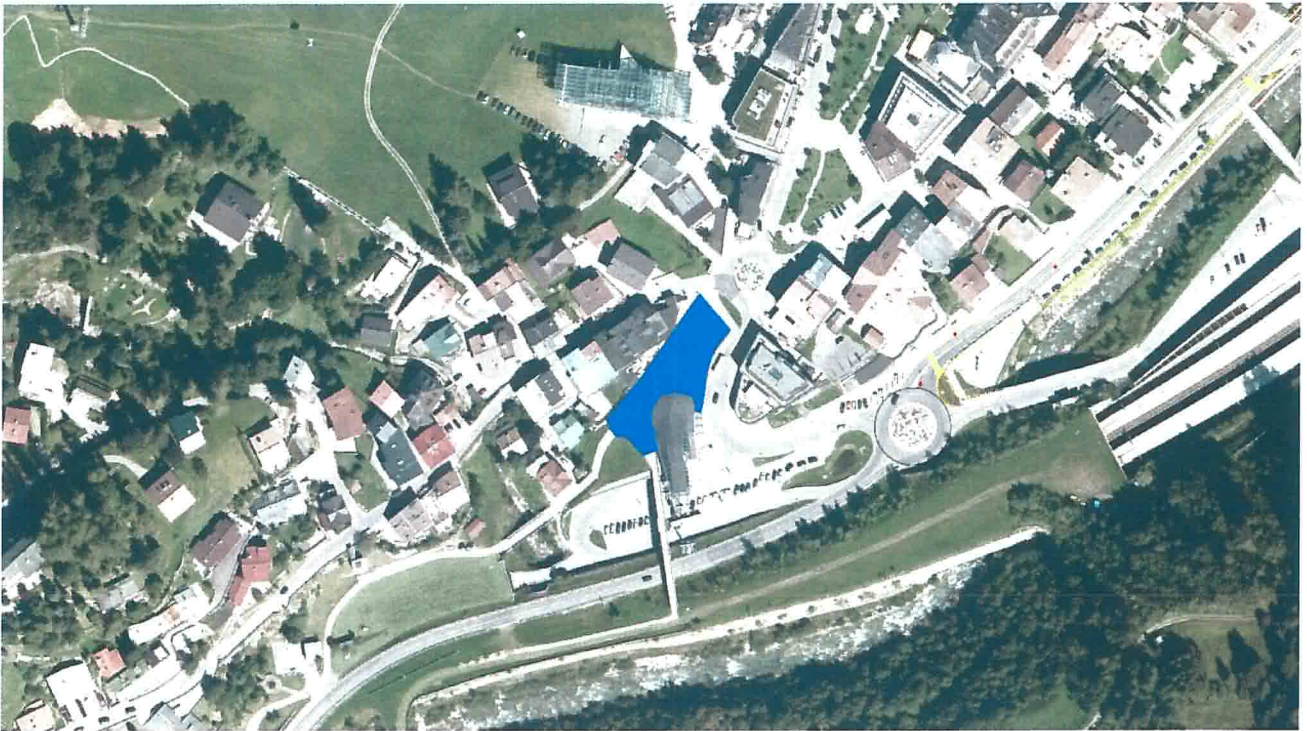
a) Dorfstraße geg. HNr. 8



b) Verbindungsweg Dorfstraße – Hannes Schneider Weg, entlang der westl. Hausfront Dorfstraße 1



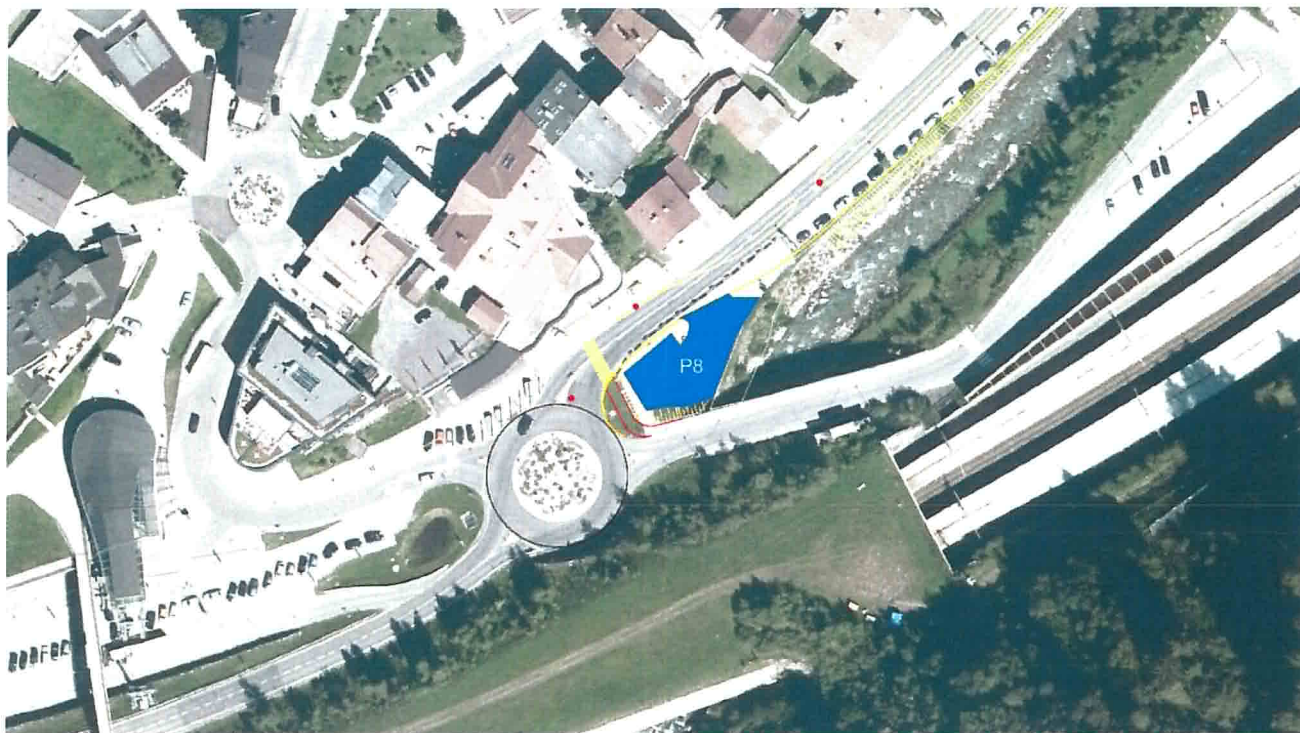
c) Vorplatz Rendlbahn-Talstation Arlbergstraße 49



d) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche südlich des Gebäudes Dorfstraße 8



- e) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 8 – gekennzeichnet als Parkplatz 8



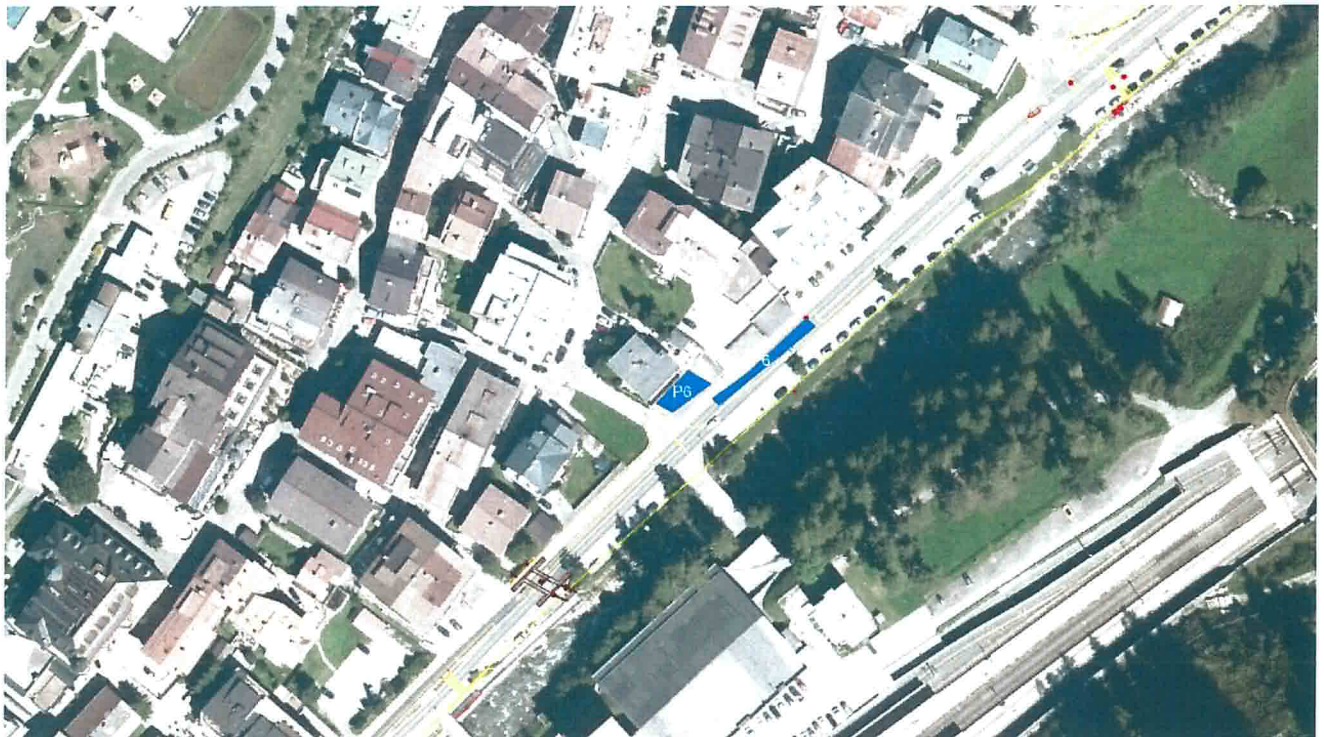
- f) Bahnhofstraße entlang der Rosanna – gekennzeichnet als Parkplatz 9



- g) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – geg. des Hotels Arlbergstraße 59, gekennzeichnet als Parkplatz 7



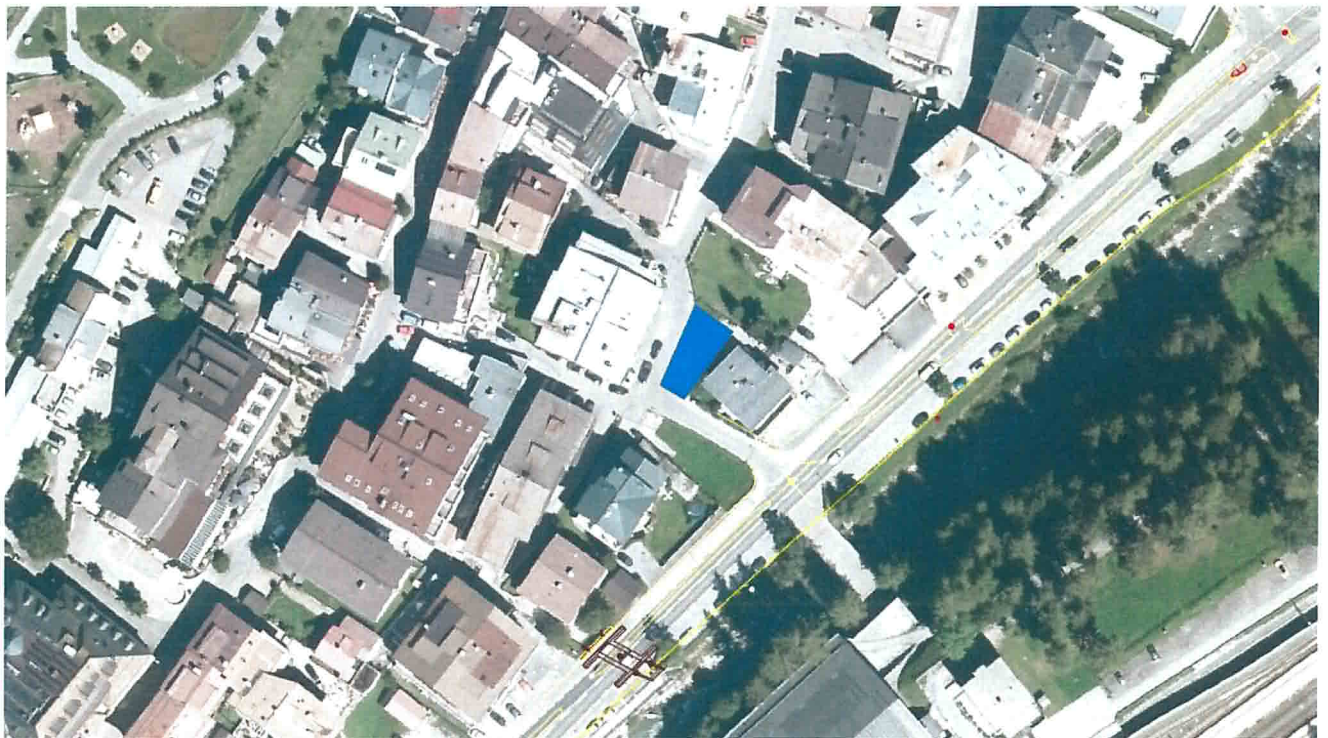
- h) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – südl. des Hotels Im Gries 15, gekennzeichnet als Parkplatz 6



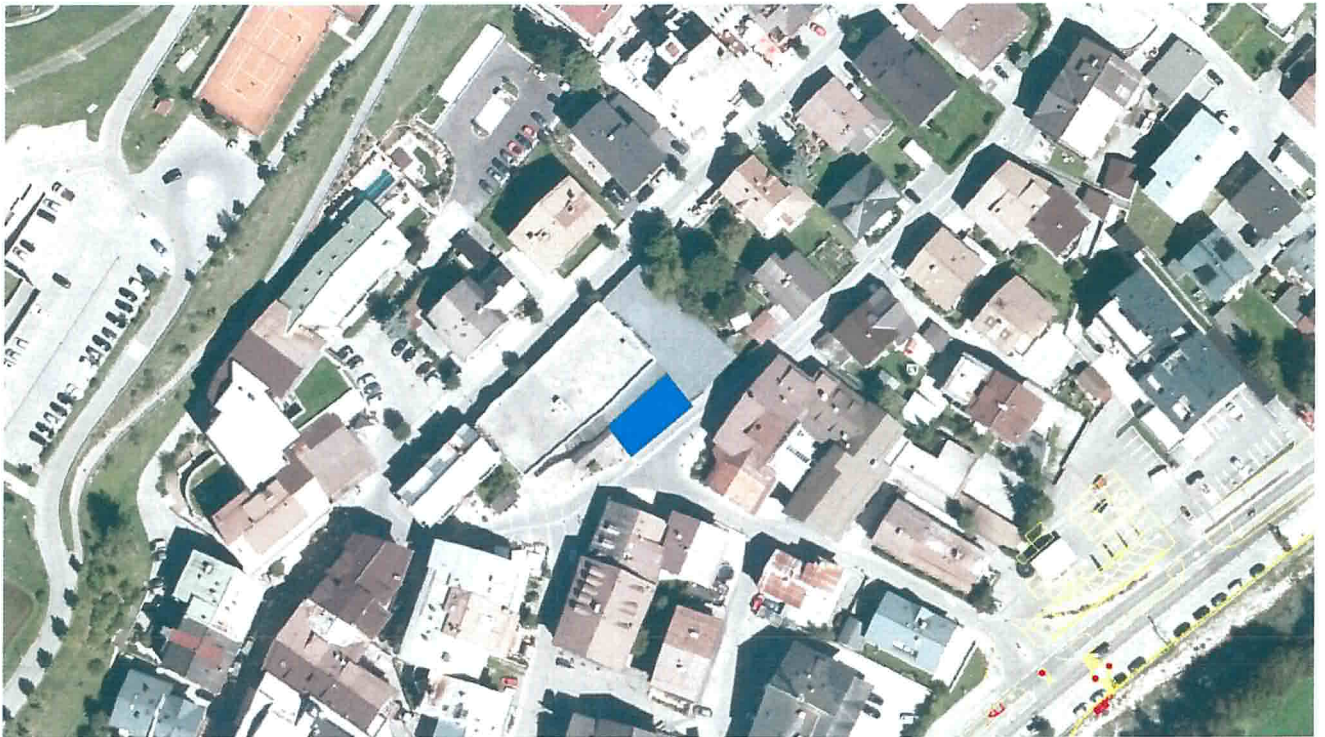
- i) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – Bereich des Gebäudes
Arlbergstraße 73, gekennzeichnet als Parkplatz 5



- j) Im Gries gegenüber dem Hotel Im Gries 20



k) Marktstraße gegenüber des Hauses Marktstraße 2



l) Dorfstraße geg. Tankstelle Dorfstraße 136



m) Nassereinerstraße westlich des Hotels Nassereinerstraße 20



Anlage II

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind:

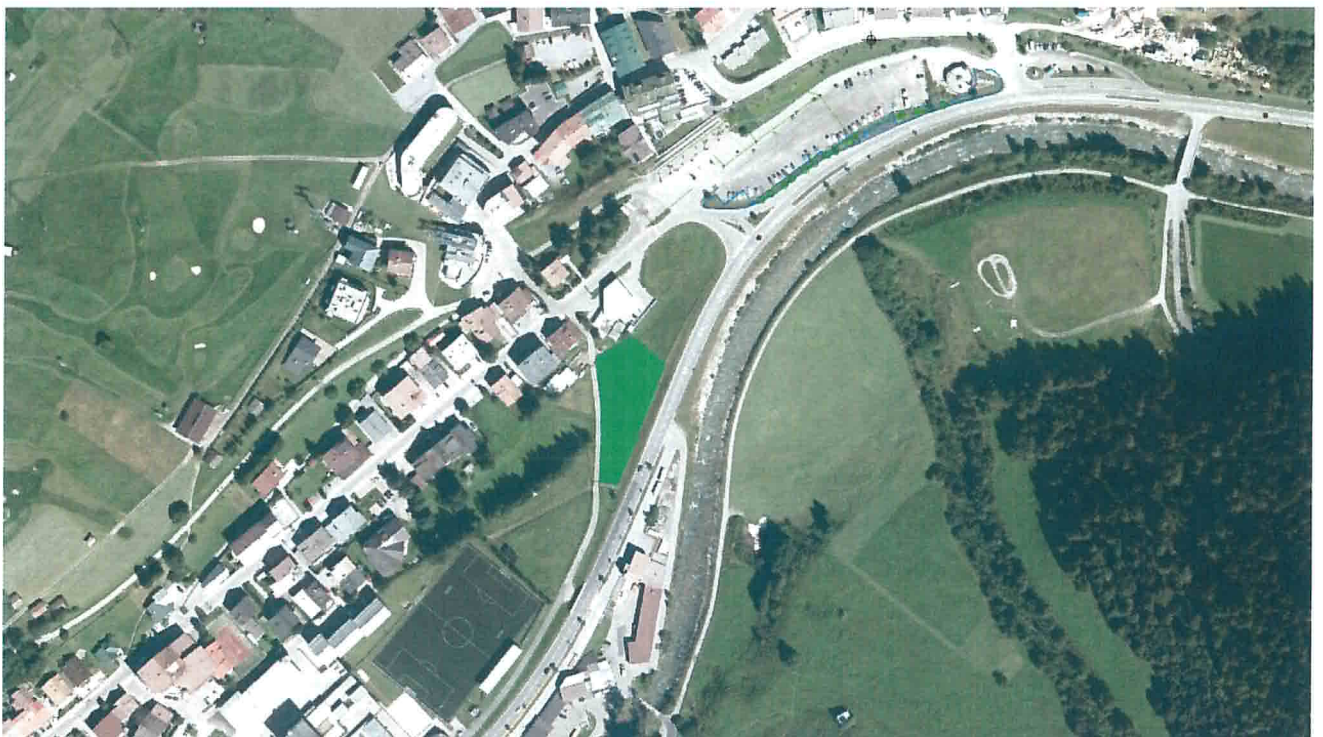
- a) Parkflächen westlich und östlich der Nassereinerstraße, unmittelbar nach der Einfahrt „E“, gekennzeichnet als Parkplatz 1

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- b) Parkfläche südlich der Tankstelle Dorfstraße 136, auf dem Grundstück 1017/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 1018/1

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- c) Parkfläche entlang des gesamten Verlaufes der Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197, nördlich des Wertstoffhofes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Arlbergstraße 22, gekennzeichnet als Parkplatz 3

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- d) Parkfläche südlich der Neuen Mittelschule, Auweg 5 – gekennzeichnet als Parkplatz 2 – nur Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 15.00 Uhr



e) Parkflächen westlich und östlich der Talstation der Alten Rendlbahn, Rosannaweg 2

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



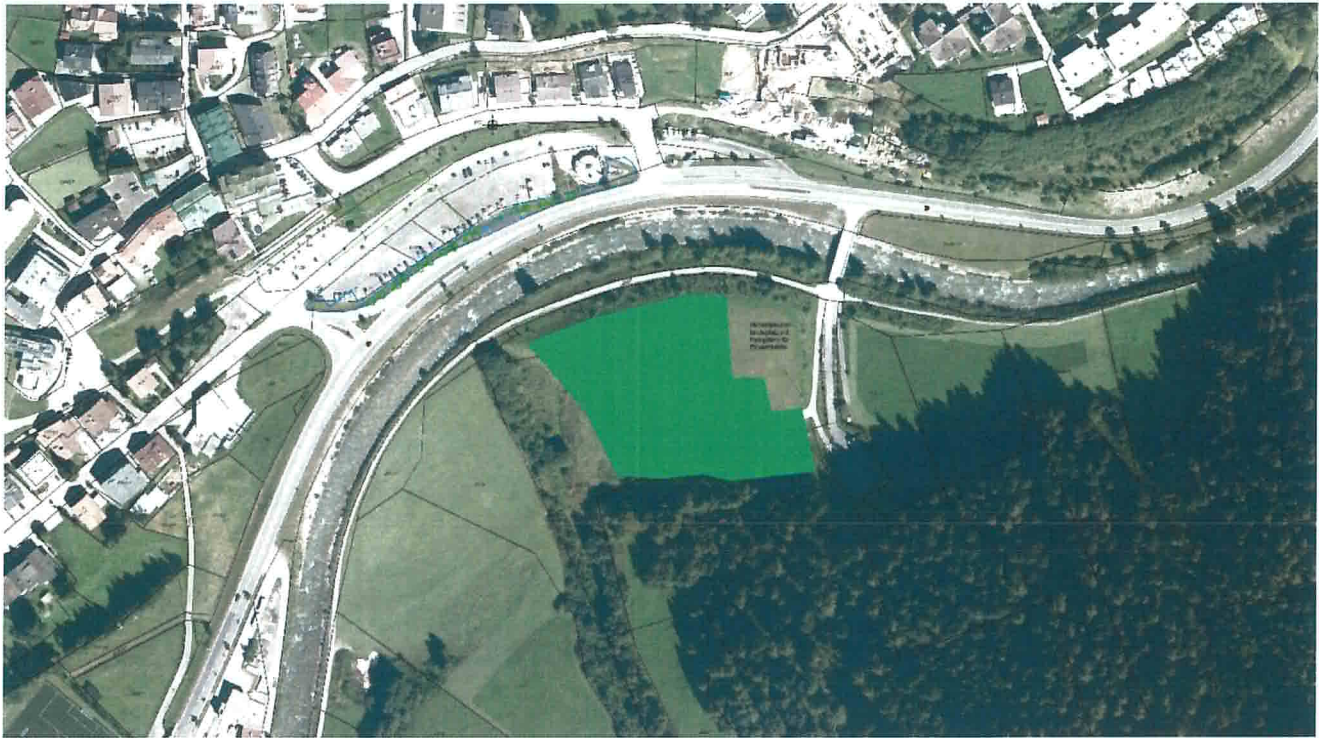
f) Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 15.00 Uhr



- g) Parkfläche beim Fluchtstollen Wolfgrube, auf Teilflächen der Grundstücke 2220/1 und 2220/2.

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



Anlage III

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 lit. b sind weiters:

- a) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – von der Einfahrt „G1“ bis zur Einmündungen in die Zufahrt zum Parkplatz P5 – gekennzeichnet als P4

Die Abgabepflicht besteht täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

